jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1922/9/13 3Ob856/22

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.09.1922

Norm

ZPO §398

Rechtssatz

Versäumnisurteil nach § 398 ZPO. Bei einem aus mehreren Ansprüchen zusammengesetzten Klagebegehren kann hinsichtlich jener Ansprüche, die in der Klagebeantwortung nicht erwähnt wurden, Versäumnisurteil nicht begehrt werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 856/22
  Entscheidungstext OGH 13.09.1922 3 Ob 856/22
  Veröff: SZ 4/80

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1922:RS0041181

Dokumentnummer

JJR_19220913_OGH0002_0030OB00856_2200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at